



## Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) hat in ihrer Sitzung am 06.03.2017 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618)

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

### § 1

#### Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

### § 2

#### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

### **§ 5 Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

### **§ 7 Billigkeitsregelung**

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	Nach Zeitaufwand, s. Abs. 2
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw.	5,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 2 b nicht anzuwenden.		
3	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde zzgl. Herstellungskosten der Kopien	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde nicht selbst hergestellt hat bei Urkunden, die aus 1 Seite bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	8,00 2,00
6	Anfertigung von Fotokopien - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	DIN A4 sw 0,25 DIN A4 bu 0,30 DIN A3 sw 0,30 DIN A3 bu 0,35
7	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	Nach Zeitaufwand, s. Abs. 2; mind. 30,00
8	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	Nach Zeitaufwand, s. Abs. 2; mind. 30,00
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	Nach Zeitaufwand, s. Abs. 2; mind. 15,00
10	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben; s. § 9 Abs. 6 Entwässerungssatzung (EWS))	Nach Zeitaufwand, s. Abs. 2

11	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück; mindestens je Grundstückskaufvertrag	Je Grundstück 5,00 €, mind. 30,00 je Vertrag
12	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
13	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis	25,00
14	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
15	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
16	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
17	Ersatz Hundesteuermarke	5,00
18	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen sowie sonstigen gemeindeeigenen/stadteigenen öffentlichen Verkehrsflächen	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mind. 25,00
19	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2, mind. 60,00
20	<p><b>Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV)</b></p> <p>Die Aufgaben des Standesamtes werden nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Personenstands-gesetz (PStG) von den Gemeinden als den für das Standesamtswesen zuständigen Behörden zur <b>Erfüllung nach Weisung</b> übertragen (§ 4 HGO).</p> <p>Die Amtshandlungen sind in dem Verwaltungskostenverzeichnis (Abschnitt 6) zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) mit den Gebührensätzen aufgeführt. Die Gemeinden haben sich bei der Höhe der Gebühren grundsätzlich nach diesen Gebührensätzen zu richten.</p> <p>Nach § 5 Abs. 2 des v. g. Ausführungsgesetzes können die Gemeinden jedoch die Höhe der Gebühren für das Personenstandswesen durch Verwaltungskostensatzung nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei in ihrer Gebührensatzung von der v. g. Verwaltungskostenordnung abweichen. Von dieser Ermächtigung hat die Gemeinde Ehrenberg (Rhön) Gebrauch gemacht und die nachfolgenden Gebührentatbestände in diese Satzung aufgenommen:</p>	

Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG in den Amtsräumen während der allgemeinen Öffnungszeiten *)	50,00
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	80,00
Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG außerhalb der Amtsräume während der allgemeinen Öffnungszeiten	70,00
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120,00
Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft in den Amtsräumen während der allgemeinen Öffnungszeiten *)	50,00
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	80,00
Vornahme der Lebenspartnerschaft nach § 14 PStG außerhalb der Amtsräume während der allgemeinen Öffnungszeiten	70,00
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120,00
<b>*) Allgemeine Öffnungszeiten</b>	
Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag:	von 08.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag bis Freitag	von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	von 13.00 bis 18.00 Uhr

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand für Beamtinnen und Beamte sowie für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich aus Anlage 1, Nrn. 1411 bis 1413 zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

(3) Für Tätigkeiten außerhalb des Verwaltungsgebäudes werden zusätzlich zu vorstehenden Gebühren Auslagen nach dem Hessischen Reisekostengesetz erhoben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) vom 13.12.2007 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ehrenberg (Rhön), den 07.03.2017

Der Gemeindevorstand

Siegel

gez. Schreiner

.....

(Schreiner)  
Bürgermeister